

Tarku s-Salāh

Die Unterlassung des Gebets

Abu Hamzah ibnu Musafir

Erstmals veröffentlicht: 2020 - 2022

www.ibnu-musafir.com

بِسْمِ اللَّهِ وَالْحَمْدُ لِلَّهِ وَالصَّلَاةُ وَالسَّلَامُ عَلَى رَسُولِ اللَّهِ وَعَلَى آلِهِ وَصَحْبِهِ وَمَنْ وَالَاهِ

Die Unterlassung des Gebets – Tarku s-Salāh

In dem Matn (Kurztext) über ‘Aqīdah, der von Ahmad ibnu Hanbal رحمته الله verfasst wurde, vor allem unter dem Titel Usūlu s-Sunnah bekannt ist und im Werk von Abu l-Qāsim al-Lālakā’ī überliefert wurde, liest man Folgendes:

وَمَنْ تَرَكَ الصَّلَاةَ فَقَدْ كَفَرَ، وَلَيْسَ مِنَ الْأَعْمَالِ شَيْءٌ تَرَكَهُ كُفْرٌ إِلَّا الصَّلَاةَ، مَنْ تَرَكَهَا فَهُوَ كَافِرٌ.

„Und wer das Gebet unterlässt, der hat Kufr begangen. Und bei keiner Tat ist die Unterlassung der Tat Kufr, außer beim Gebet. Wer es unterlässt, der ist ein Kāfir.“

Das ist eine Aussage, von einem der bekanntesten Gelehrten der Muslime überhaupt. Das Gebet sollte man sehr ernst nehmen. Umso unglaublicher, dass manche Menschen sich zu Tauhīd und Sunnah bekennen und teilweise das Gebet unterlassen.

Oh Muslim! Komm niemals auf die schaitānische Idee, auch nur ein einziges Gebet zu unterlassen.

Überlieferung des Konsenses über den Kufr dessen, der das Gebet unterlässt

Ishāq ibnu Rāhūyah - bzw. ibnu Rāhawaih - (161-238 n. H.) war einer der großen Muhaddithīn (Hadīth-Gelehrten) und Fuqahā’ (Rechtsgelehrten) der Salaf. Von ihm überlieferten Ahmad ibnu Hanbal, Yahyā ibnu Ma‘īn, al-Bukharī, Muslim, Abū Dāwūd, at-Tirmidhī, an-Nasā‘ī und andere.

Ebenfalls überlieferte von ihm Muhammad ibnu Nasr al-Marwazī, welcher auch folgende wichtige Aussage von Ishāq erwähnt, in seinem Buch Ta'dhīmu Qadri s-Salāh:

سَمِعْتُ إِسْحَاقَ يَقُولُ: قَدْ صَحَّ عَنْ رَسُولِ اللَّهِ ﷺ أَنَّ تَارِكَ الصَّلَاةِ كَافِرٌ، وَكَذَلِكَ كَانَ رَأْيُ أَهْلِ الْعِلْمِ مِنْ لَدُنِ النَّبِيِّ ﷺ إِلَى يَوْمِنَا هَذَا أَنَّ تَارِكَ الصَّلَاةِ عَمْدًا مِنْ غَيْرِ عُدْرٍ حَتَّى يَذْهَبَ وَقْتُهَا كَافِرٌ، وَذَهَابُ الْوَقْتِ أَنْ يُؤَخَّرَ الظُّهْرُ إِلَى غُرُوبِ الشَّمْسِ، وَالْمَغْرِبَ إِلَى طُلُوعِ الْفَجْرِ، وَإِنَّمَا جُعِلَ آخِرُ أَوْقَاتِ الصَّلَوَاتِ مَا وَصَفْنَا لِأَنَّ النَّبِيَّ ﷺ جَمَعَ بَيْنَ الصَّلَاتَيْنِ بِعَرَفَةَ وَالْمُزْدَلِفَةَ وَفِي السَّفَرِ، فَصَلَّى إِحْدَاهُمَا فِي وَقْتِ الْأُخْرَى، فَلَمَّا جَعَلَ النَّبِيُّ ﷺ الْأُولَى مِنْهُمَا وَقْتًا لِلْأُخْرَى فِي حَالٍ، وَالْأُخْرَى وَقْتًا لِلْأُولَى فِي حَالٍ صَارَ وَقْتَاهُمَا وَقْتًا وَاحِدًا فِي حَالِ الْعُدْرِ، كَمَا أَمَرَتِ الْحَائِضُ إِذَا طَهَّرَتْ قَبْلَ غُرُوبِ الشَّمْسِ أَنْ تُصَلِّيَ الظُّهْرَ وَالْعَصْرَ وَإِذَا طَهَّرَتْ آخِرَ اللَّيْلِ أَنْ تُصَلِّيَ الْمَغْرِبَ وَالْعِشَاءَ.

„Ich hörte Ishāq sagen: Es wurde authentisch vom Gesandten Allahs ﷺ überliefert, dass jener, der das Gebet unterlässt, ein Kāfir ist.

Und genauso war es die Ansicht der Gelehrten seit dem Propheten ﷺ bis zum heutigen Tag, dass jemand, der absichtlich und ohne Entschuldigungsgrund das Gebet unterlässt, bis die jeweilige Gebetszeit verstreicht, ein Kāfir ist.

Mit dem Verstreichen der Zeit ist gemeint, dass er das Mittagsgebet bis zum Sonnenuntergang und das Abendgebet bis zur Morgendämmerung hinauszögert.

Das Ende der jeweiligen Zeiten ist deshalb so, wie wir es beschrieben haben, da der Prophet ﷺ bei 'Arafah und Muzdalifah und ebenso auf der Reise die Gebete zusammenzog. So betete er eines von zwei Gebeten in der Zeit des jeweils anderen.

Da der Prophet ﷺ also unter bestimmten Umständen die erste Gebetszeit zu einer Zeit für das zweite Gebet und die zweite Gebetszeit zu einer Zeit für das erste Gebet gemacht hat, wurden die beiden Zeiten zu einer Zeit, bei vorliegendem Entschuldigungsgrund [bzw. im Zustand der Entschuldigung].

Genauso wie auch der menstruierenden Frau vorgeschrieben wurde, das Mittags- und das Nachmittagsgebet zu verrichten, wenn sie vor dem Sonnenuntergang rein wird, und das Abend- und das Nachtgebet zu verrichten, wenn sie zum Ende der Nacht rein wird.“

Eine sehr wichtige Aussage in Bezug auf die Thematik des Tāriku s-Salāh, die daneben auch viele andere sehr nützliche Informationen und Hinweise zum islamischen Recht (al-Fiqh) enthält.

In dieser Aussage spricht Ishāq ibnu Rāhawaih رحمه الله wie gesagt mehrere Dinge an, die von Bedeutung sind. Darunter auch einige interessante Angelegenheiten des islamischen Rechts.

Da es sich um einen sehr frühen Text handelt, zeigt dies, dass die erwähnten Fragestellungen auch in dieser Form damals besprochen und nicht erst später diskutiert wurden.

Im Folgenden eine kurze Auflistung dieser Inhalte:

- Die Feststellung, dass derjenige, der das Gebet unterlässt (Tāriku s-Salāh) ein Kāfir ist.
- Dabei wird die Person direkt als Kāfir bezeichnet. Man kann hier also nichts dahingehend verdrehen, er hätte vielleicht nur gemeint, dass dies Kufr wäre, es aber nicht heißen müsse, dass jeder dadurch auch wirklich zum Kāfir wird.

- Ebenso ist in dieser Aussage klar, dass das genannte Urteil die Einzelperson betrifft. Also im Gegensatz zu dem Prinzip, das sich unter den Muta'akhiṙīn verbreitet hat, man könne bei jeder Sache sagen: „Es ist zwar allgemeiner Kufr (Kufu n-Nau'i) aber die Einzelperson ist entschuldigt (beim sog. Takfīru l-Mu'ayyan).“
- Darüber hinaus überliefert er hier den Ijmā', also den Konsens über diese Angelegenheit.
- Er erwähnt hier, dass dies nur dann gilt, wenn kein Entschuldigungsgrund vorliegt. Damit sind natürlich nur die anerkannten Entschuldigungsgründe wie Verschlafen oder Vergessen gemeint.
- Er erläutert, dass die Gebetszeit sich in Bezug auf manche Situationen – wie auch in dieser Angelegenheit – vom Anfang des Dhuhur bis zum Ende des 'Asr und vom Anfang des Maghrib bis zum Ende des 'Ischā' erstreckt. Die beiden Gebetszeiten werden also jeweils zu einer Gebetszeit, in der entsprechenden Situation. Das ist eine wichtige Information, auch in Bezug auf den Kufr des Tāriku s-Salāh.
- Er sagte hier, dass jeweils eines der Gebete in der Zeit des anderen gebetet wird, ohne zu konkretisieren, welches davon in die andere Zeit verschoben wird. Er beließ es also bei dieser allgemeinen Feststellung und erklärte sonst nichts dazu.
- Ebenso wird in Bezug auf das Zusammenfallen der Gebetszeiten die Ansicht erwähnt, dass die Frau, wenn ihre Periode z. B. zum 'Asr endet, auch das Dhuhur-Gebet betet. Dies, weil sie sich noch in der erweiterten, zusammengelegten Gebetszeit befindet. Dasselbe gilt für das Abend- und Nachtgebet.

Wenn man diese Punkte also betrachtet, dann sieht man, dass ziemlich viele Inhalte in einer relativ kurzen Aussage angesprochen wurden.

Abgesehen davon zeigt sich ein weiteres Mal, dass das Unterlassen auch nur eines einzelnen Gebets eine ultimative Katastrophe ist. Jeder Mensch mit Īmān muss sein ganzes Leben über äußerst bestrebt sein, zwischen sich und dem Kufr durch die Unterlassung des Gebets IMMER einen klaren Sicherheitsabstand zu lassen.

Weitere Anmerkungen zur Unterlassung des Gebets und zum erwähnten Konsens

Zuvor wurde gezeigt, dass Ishāq ibnu Rāhawaih den Konsens überlieferte, dass die Unterlassung des Gebets Kufr ist, welcher den Menschen aus dem Islam befördert - also der große Kufr (al-Kufru l-akbar). Überliefert wurde diese Aussage von Ishāq im Buch Ta'dhīmu Qadri s-Salāh von Muhammad ibnu Nasr al-Marwazi.

Jedoch soll hier darauf hingewiesen werden, dass es durchaus überlieferte Aussagen von anderen Gelehrten der Salaf gibt, die darin einen anderen Standpunkt beziehen. Dennoch hat der oben erwähnte Konsens in der Aussage von Ishāq ein großes Gewicht.

Von den Gefährten des Propheten ﷺ wird zudem mehrfach überliefert, dass die Unterlassung des Gebets großer Kufr ist ... und es wird von ihnen keine andere Meinung überliefert.

So wird dies z. B. sehr deutlich in einem bekannten Bericht, der von Umar ibnu l-Khattāb رضي الله عنه überliefert wird, als dieser noch am Sterbebett sagte:

... لَا حَظَّ فِي الْإِسْلَامِ لِمَنْ تَرَكَ الصَّلَاةَ

„... (Es gibt) keinen Anteil am Islam für jemanden, der das Gebet lässt.“

Danach heißt es in der Überlieferung noch:

فَصَلَّى عُمَرُ، وَجُرْحُهُ يَتَّعَبُ دَمًا

„Daraufhin betete Umar während aus seiner Wunde das Blut strömte.“

Dies überliefert Mālik in al-Muwatta‘, Ibnu Abī Schaibah im Musannaf und - neben anderen - auch Muhammad ibnu Nasr al-Marwazi.

Trotzdem soll nicht unerwähnt bleiben, dass manche Gelehrte der Salaf danach eine andere Meinung vertraten und dabei offensichtlich nicht im Bewusstsein über einen Konsens diesem vorsätzlich zuwiderhandelten.

Diese Angelegenheit ist eine große Thematik, die vor allem seit vielleicht einem Jahrzehnt mehr oder weniger heftig von einigen Leuten diskutiert wird.

Manche Leute wollen es gar so darstellen, dass jede Aussage von den Salaf, die eine andere Ansicht wiedergibt, nicht authentisch wäre. Hier kann darauf nicht näher eingegangen werden, aber es soll zumindest gesagt sein, dass diese Darstellung ziemlich abwegig ist.

Es ist hier z. B. zu erwähnen, dass gerade al-Marwazi, der den Konsens von Ishāq überlieferte, im selben Buch durchaus auch die anderen Aussagen anführt und bespricht – wobei er selbst diese andere Ansicht nicht teilt, sie aber diskutiert.

Ebenso abwegig ist übrigens die Darstellung, dass nur al-Marwazi von einigen der Salaf überliefert, dass sie den Tāriku s-Salāh nicht als Kafir

betrachten. Auch wenn hier wie gesagt nicht weiter auf die Details eingegangen werden kann.

Schließlich ist hier noch erwähnenswert, dass es auch einige Texte gibt, die auf eine Detailfrage hindeuten. Dabei geht es um die Frage, ob jemand, der ein einzelnes Gebet unterlässt, als ein Tāriku s-Salāh angesehen wird, oder erst dann, wenn die Person das Gebet mehrheitlich unterlässt.

Wie gesagt: Dass von manchen frühen Gelehrten solche Dinge überliefert werden bzw. manchmal auch zwei verschiedene Ansichten vom selben Gelehrten, ändert nichts daran, dass man letztlich die Frage selbst betrachten muss, um sich in so einem Fall ein Urteil zu bilden. Und die Tatsache, dass von den Sahābah nichts anderes überliefert wird, als dass der Tāriku s-Salāh ein Kāfir ist, spricht eine überaus deutliche Sprache.

Wallāhu a‘lam ... und Allah weiß es am besten.